

**Angelsportverein Altenkessel e.V.
Josefaschacht 1
66126 Altenkessel**



Miet- und Nutzungsvertrag

Zwischen dem Angelsportverein Altenkessel e.V. (Vermieter)
(vertreten durch den 1.Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter)

und dem Mieter/Mieterin (Mindestalter 18 Jahre & vollständige Adresse)

Vor- und Zunahme: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

wird folgender Termin zur Hüttenmiete vereinbart:

Die Mietzeit beginnt am _____ und endet am _____

Tag der Schlüsselübergabe: _____ Uhrzeit _____

Tag der Rückgabe: _____ Uhrzeit _____

Mietpreis Mitglieder für den angegebenen Zeitraum 200,00 € incl. Endreinigung

Mietpreis für den angegebenen Zeitraum 250,00 € incl. Endreinigung

Grillholzpauschale incl. Schwenkgrill 30,00 €

Sonstiges:

Gesamtsumme = €

Davon sind bei Vertragsabschluss 50 % als Anzahlung = € in bar zu entrichten

Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € in bar zu entrichten

Art der Nutzung: _____ Geschätzte Anzahl der Gäste: _____

Selbst mitzubringen sind Geschirrtücher, Spültücher und ggf. Putztücher (zum Aufwischen)
Der Mietpreis beinhaltet den üblichen Verbrauch von Strom und Wasser sowie Heizung.

Eine kostenfreie Stornierung kann bis maximal 4 Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin erfolgen. Bei späterer Stornierung werden 100 % der verbindlichen Miete einbehalten.
Bestandteil dieses Mietvertrages ist die anhängende

„Hüttenordnung Vermietung des Angelsportvereines Altenkessel e.V.“

Altenkessel, den _____

Unterschrift Vereins-Bevollmächtigter, Quittung Anzahlung

Unterschrift Mieter:



Hüttenordnung Vermietung Anglersportverein Altenkessel e.V.

Stand: 11.02.2026

§ 1 Mietgegenstand/Nutzungsentgelt

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter die Hütte des Anglersportvereins Altenkessel e.V., bestehend aus Gesellschaftsraum, Toiletten, Küchenbereich, Wintergarten sowie Grillhütte (ohne Schwenkrost) zur privaten Nutzung.
2. Die Nutzung des Weihers ist **nicht** Bestandteil dieser Vereinbarung und ist ausdrücklich untersagt.
3. Das Befahren des Geländes mit jeglicher Art von Kraftfahrzeugen ist ausdrücklich untersagt.
4. Das gesamte Gelände sowie die Innenbereiche des Anwesens sind durch Kameras überwacht. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte hat der Mieter die Möglichkeit die Kameras im Bereich der Hütte sowie es Wintergartens während der Veranstaltung abzuschalten. Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind die Kameras aus versicherungsrechtlichen Gründen unbedingt wieder einzuschalten. Sollte dies nicht geschehen, und dem Eigentümer entsteht daraus ein finanzieller Schaden, ist dieser vom Mieter zur ersetzen.
5. Der Mieter hat die Hütte nach Beendigung des Mietverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand mit den überlassenen Schlüsseln sowie besenrein persönlich an den Hüttenwart oder einen von ihm Bevollmächtigten zu übergeben. Vom Mieter oder etwaigen Gästen verursachte Verschmutzungen auf dem Gelände, den Zuwegungen und den angrenzenden Grünflächen sind zu beseitigen.
6. Der Mieter ist verantwortlich für die sichere Verwahrung der überlassenen Schlüssel.
7. Für die Überlassung der Hütte ist ein Entgelt in Höhe des auf Seite 1 des Vertrages festgelegten Gesamtbetrages, abzüglich der bereits gezahlten Anzahlung zu überweisen. Als Verwendungszweck sind Name des Mieters und Datum der Anmietung anzugeben. Das Geld ist im Voraus bis spätestens 6 Wochen vor Mietbeginn auf das Vereinskonto (siehe Fußzeile) zu entrichten. Die Kautions in Höhe des festgelegten Betrages wird in der Regel bei Schlüsselübergabe in bar beglichen.

8. Der Mieter ist für die Besenreinigung verantwortlich.

Eine Endreinigung bei üblicher Verschmutzung ist im Mietpreis enthalten.

Die Grillhütte ist von der durch den Vermieter auszuführenden Endreinigung ausgeschlossen und muss vom Mieter selbst gereinigt werden. Wird die Mietsache in einem Zustand übergeben, in dem die Verschmutzungen über das übliche Maß hinausgehen, ist der Vermieter dazu berechtigt die Kautions einzubehalten und mit dem Mehraufwand der Endreinigung zu verrechnen. Sollte die Verschmutzung gravierend sein, kann die Reinigung durch eine Fachfirma beauftragt werden, wobei die Kosten für die Reinigung in diesem Fall vom Mieter zu tragen sind.

Unter üblicher Verschmutzung zählen insbesondere **nicht:** Glasscherben, Verpackungen, Essensreste, Erbrochenes, Verunreinigung der Wände und Decken, Dekorationsrückstände. Dies betrifft auch das Gelände, die Zuwegungen und die angrenzenden Grünflächen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten bis spätestens 12:00 Uhr am Folgetag dem Vermieter für die Endreinigung zur Verfügung stehen.

9. Sowohl in der Hütte als auch auf dem Gelände, den Zuwegungen und den angrenzenden Grünflächen ist die Nutzung folgender Gegenstände, bzw. Mittel etc. untersagt:

- Das Abbrennen, Verwenden etc. jeglicher Feuerwerkskörper.
- Das Werfen, Streuen etc. jeder Art von Konfetti, Reis oder ähnlichem.
- Das Aufsteigen lassen jeglicher brennender Gegenstände (Lampions etc.).
- Der Einsatz von Nebelmaschinen, sofern nicht die Nutzung durch Fachpersonal gesondert vereinbart ist.
- Das Abbrennen von Pyrotechnik, Bengalos.
- Veränderungen an den technischen Einrichtungen in der Hütte samt Außenbereichen.

10. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautions für offene Forderungen und alle denkbaren Ansprüche aus dem Mietverhältnis, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Sie wird in der Regel bei der Übergabe des Mieters an diesen in Bar zurückerstattet. Bei Einbehaltung der Kautions ist seitens des Vermieters spätestens zwei Wochen nach Rückgabe der Mieträume abzurechnen und der gegebenenfalls verbleibende Restbetrag an den Mieter zu überweisen.

11. Die angemieteten Räume und Einrichtungen werden vom Vermieter in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Trägt der Mieter bei Übernahme der Vermietung keine schriftlich protokollierten Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.

§ 2 Kaution

1. Zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertragsverhältnis hinterlegt der Mieter bei der Schlüsselübergabe eine Kaution in Höhe des im Mietvertrag festgelegten Betrags in bar.
2. Im Falle eines Schadens wird die Kaution komplett einbehalten. Nach Schadensregulierung wird der Differenzbetrag an den Mieter ausgezahlt. Bei höheren Schäden wird eine gesonderte Rechnung an den Mieter ausgestellt.
3. Im Falle der nicht besenreinen Übergabe wird die Kaution einbehalten.

§ 3 Verpflichtungen des Mieters

1. **Der Mieter muss mindestens 18 Jahre alt und während der Veranstaltung ständig vor Ort sein**
Eine Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt den Vermieter zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses im Sinne des § 4 Nr. 1.
2. Der Mieter ist berechtigt, die Mieträume ausschließlich für private Zwecke zu nutzen. Die Durchführung von öffentlichen und/oder gewerblichen Veranstaltungen ist ausdrücklich untersagt.
3. Der Mieter hat die Mieträume pfleglich zu behandeln und für einen mängelfreien Zustand Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für ausreichende Heizung und Lüftung der Räume. Wände, Decken, Fenster, Mobiliar dürfen nicht durch Nägel, Klebematerialien, Heftzwecken oder sonstige in die Substanz eingreifende Befestigungsmaterialien beschädigt werden. Mietgegenstände dürfen ohne Zustimmung des Vermieters nicht außerhalb der Hütte aufbewahrt werden.
4. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume für Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs-/gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es durch den Mieter selbst oder durch Besucher der Veranstaltung. Handlungen gegen diese Bestimmungen hat der Mieter unverzüglich, ggf. unter Anwendung des Hausrechtes, zu unterbinden. Vom Vermieter geduldete Verstöße gegen diese Bestimmungen können zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses führen.
5. Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Er erklärt, dass er als Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache unterzuvermieten oder in sonstiger Weise einem Dritten zu überlassen.



6. Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerblichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten, insbesondere die Lärmschutzvorschriften und Sperrzeiten.
7. Sofern aufgrund der Wiedergabe von Ton-/Bildmaterial im Rahmen der Veranstaltung Gebühren der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anfallen, ist die Anmeldung und Gebührenzahlung ausschließliche Angelegenheit des Mieters.
8. Sollte gegen den Vermieter wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, geltend gemacht werden ist der Mieter verpflichtet, alle sich hieraus ergebenden Kosten, dem Vermieter zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide oder sonstige Strafen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
9. Der Mieter hat entstandenen Abfall sowie Dekorationsmaterial selbst und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Sofern dies nicht erfolgt, wird der Vermieter dies auf Rechnung des Mieters entsorgen.
10. Der Mieter ist während des Mietzeitraumes für das ordnungsgemäße Abschließen der Hütte verantwortlich.

§ 4 Betreten der Mieträume durch den Vermieter

1. Der Vermieter und von ihm beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.
2. Bei Beendigung der Veranstaltung im Sinne von Nr. 1 hat der Mieter keinerlei Anspruch auf irgendeine Erstattung des Entgeltes sowie der hinterlegten Kautions.

§ 5 Haftung

1. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.



2. Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
Er wird diese dem Vermieter unaufgefordert und unverzüglich anzeigen.
Ein defektes Teil (Tasse, Teller, Glas usw.) wird mit 3,00 € veranschlagt. Die entstanden Kosten werden separat in Rechnung gestellt und von der Kautions einbehalten.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zuwege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
4. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche jeder Art gegenüber dem Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Der Vermieter nimmt den Verzicht an. Der vorstehende Verzicht gilt nicht für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche wegen der Verletzung der Gesundheit und des Lebens oder für Pflichtverletzungen des Vermieters aus der im obenliegenden Verkehrssicherungspflicht betreffend die Mieträume.
6. Ein Winterdienst durch den Vermieter findet nicht statt und ist ggf. Sache des Mieters über den genannten Mietzeitraum.
7. Der Mieter haftet zudem für die Schäden, die nach Verlassen der Hütte entstanden sind, weil die Mieträume nicht ordnungsgemäß verschlossen wurden.

§ 6 Rücktritt/Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.
2. Eine evtl. Absage beziehungsweise der Ausfall der Veranstaltung sind dem Vermieter spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung anzuzeigen. Bei späteren Absagen ist der volle Mietbetrag zu entrichten.



§ 7 Datenschutz

1. Der Vermieter weist darauf hin, dass die Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b) und f) DSGVO erfolgt und die Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche gespeichert werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien Gewollten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.
2. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Mündliche oder sonstige Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.